

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Mudersbach gem. § 98 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Für die Ortsgemeinde Mudersbach ist der Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 erforderlich.

1. Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg), Zimmer 301, bis zur Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat Mudersbach zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gleichzeitig finden Sie den Entwurf auf unserer Homepage www.kirchen-sieg.de.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mudersbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg), Lindenstraße 1, 57548 Kirchen (Sieg), Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die v.g. Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mudersbach, den 25. April 2025

gez.

Christian Peter

Ortsbürgermeister